

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der öffentliche Credit

Nebenius, Carl Friedrich

Carlsruhe, 1820

IV. Vorläufige Convention über das französische Anlehen zur Tilgung der zwey letzten Fünftheile der Contribution

[urn:nbn:de:bsz:31-269650](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269650)

IV.

Vorläufige Convention über das französische Anlehen zur Tilgung der zwey letzten Fünftheile der Contribution.

Der innere Zustand Frankreichs ließ im Frühjahr 1818 schon erwarten, daß die fremden Heere die, kraft des letzten Friedens, besetzten Provinzen nach Abfluß des mit jenem Jahre zu Ende gehenden dritten Occupationsjahres räumen würden.

Auf diesen Fall mußten Maasregeln getroffen werden, um den allirten Mächten die richtige Zahlung der zwey letzten Raten der Contribution zu sichern.

Als im Juny die öffentlichen Fonds in einem raschen Verhältnisse in die Höhe giengen, und auf dem Geld- und Kapitalmarke alle Zeichen der Prosperität vorhanden waren, so hielt die Regierung den Zeitpunkt für günstig, um mit fremden Wechselhäusern über die eventuelle Uebernahme eines Anlehens von 24 Millionen Franken Renten in Unterhandlungen zu treten.

Da erklärten französische Wechselhäuser ganz unerwartet ihre Bereitwilligkeit, das Anlehen ganz zu übernehmen.

Niemand dachte wohl daran, daß das Kapital jener Renten, das zu 67 berechnet, sich auf 321 bis 322 Millionen beläuft, mit französischem Kapital eben so hätte gedeckt werden können, wie die Anlehen der englischen Regierung stets mit inländischen Fonds zu Stande gebracht worden sind.

Man setzte aber voraus, daß es den französischen Häusern, wenn sie ausschließlich zur Uebernahme zugelassen würden, leicht fallen dürfte, sich die benöthigten Kapitalien in England und Holland zu verschaffen.

Nach dem damaligen Stande der Dinge und nach der kurz vorher gemachten Erfahrung schien es Manchen, daß sie 2 auch 3 Procent der Darlehenssumme als Gewinn und Geldanschaffungskosten hinwegnehmen und dem Kapitalreichern Engländer und Holländer immer noch solche Bedingungen machen könnten, daß er, noch über 7 Procent von seinen angelegten Geldern bezog.

Das ganze Kapital der beyden Anlehen von 14,600,000 und das projectirte von 22 bis 24 Millionen Renten betrug, nach dem Course von 67 berechnet, ohngefähr 516 Millionen Franken, und daher, so rechnete man, bey weitem noch nicht so viel, als in manchem der letzten Kriegsjahre von der brittischen Regierung aufgenommen wurde, ohne den Zufluß so hoch zu steigern, als er selbst bey dem Course der französischen Renten von 80 stand. *) Ein beträchtlicher Theil der neuen Papiere mochten allerdings in Frankreich selbst bleiben, und für den größern Rest durfte man dann um so eher auf Unterstützung mit brittischen Fonds zählen, als jene englische Kapitalisten, die seit einer langen Reihe von Jahren in ihrem eigenen Lande eine so bequeme Gelegenheit zur Anlage ihrer Kapitalüberschüsse fanden, wohl wußten, daß dieses das letzte große französische Anlehen sey, und daß mit der Einstellung dieser Anlehen auch eine vorzügliche Quelle der hohen Gewinne für die Inhaber großer Kapitalien verloren gehe.

Der Cours der französischen Papiere war also das Resultat einer Nachfrage, die sich nicht bloß auf Frankreichs Handelsplätze beschränkte, sondern in England, Holland und Deutschland Statt fand; was schien also von Seiten der französischen Wechselhäuser dabey gewagt, wenn sie zu einer

*) Man sehe Anhang 1. brittische Schuld.

Zeit, da die Papiere auf 70 bis 74 standen, ohnerachtet der volle Betrag des neuen Anlehens hinlänglich bekannt war, dasselbe zu 67 übernommen hätten *).

Es leidet keinen Zweifel daß die Gesellschaft, welche jenes Anerbieten machte, sich der Theilnahme fremder Kapitalisten schon versichert hatte. **)

Nicht davon war also die Frage, ob das Anlehen wohl mit französischem Gelde zu Stande gebracht und fremde Hülfe entbehrt werden könne, sondern es handelte sich lediglich darum, wer als Mittelperson gebraucht, ob der Gewinn, den die Uebernahme des Geschäfts abzuwerfen versprach, französischen oder englischen Wechselhäusern zugewendet werden solle?

2.

Auffallend erschien im ersten Augenblick das Betragen der Regierung, die, obwohl sie diese Bereitwilligkeit der inländischen Bankiers kannte, dennoch mit fremden Wechselhäusern eventuell abschloß. Sonderbar genug behaupteten viele, daß die Regierung sich gegen die fremden Uebernehmer des ersten Anlehens von 30 Millionen Renten durch eine Art von Dankbarkeit verpflichtet gefühlt, und da diese von dem zweyten Anlehen ganz ausgeschlossen worden, um so mehr geglaubt habe, bey dem letzten von 24 Millionen auf dieselben Rücksicht nehmen zu müssen.

Hätten die fremden Häuser, welche das erste Anlehen übernahmen, einen bedeutenden Verlust gelitten, so ließe sich eine solche Unterstellung wohl hören, da sie aber ihr Geld nicht nur höher als zu 9 Proct. jährlicher Zinsen anlegten, sondern

*) In dem ersten Schreiben der französischen Gesellschaft war kein Uebernahmepreis ausgedrückt.

**) Dies ward bey den Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Deputirtenkammer vom Jahr 1819 behauptet.

im Laufe eines Jahrs durch den frenlich in Gefolge ihrer Bemühungen und ihrer Kapitalien von 55 bis 73 gehobenen Kurs der Papiere beträchtlich gewannen, so mag sie die französische Regierung, und wahrscheinlich sie sich selbst, für ihr dargelegtes Vertrauen hinlänglich für belohnt gehalten haben.

Ohne Zweifel wurde das französische Gouvernement durch ganz andre Gründe bestimmt, den fremden Wechselhäusern vor französischen bey dem letzten Anlehen den Vorzug zu geben.

Man darf annehmen, daß dasselbe die Geld und Kapitalkräfte des Landes so ziemlich kannte, und daß ihm darüber die Anerbietungen französischer Bankiers keine Illusionen zu machen vermochten, wenn gleich aller Wahrscheinlichkeit nach dem französischen Staatschätze durch die Vermittelung der inländischen Handelshäuser die nemlichen ausländischen Fonds zugeflossen wären, die ihm die fremden Bankiers unmittelbar anvertrauten; so war doch eine gleich große Sicherheit für den Erfolg auf jenem Wege nicht vorhanden.

Wenn auch die Theilhaber eines Anlehens Gelegenheit haben, eine bedeutende Menge von Schuldscheinen unmittelbar und sogleich bey Kapitalisten anzubringen, so müssen sie dennoch in der Regel einen großen Theil der erforderlichen baaren Mittel auf Handelswegen von Personen zu erlangen suchen, die keineswegs gesonnen sind, ihre Fonds in öffentlichen Papieren fest anzulegen. Diese Anschaffungen werden ihnen nur durch ausgebreitete Handelsverbindungen und durch einen auf bedeutenden eigenen Fonds beruhendem Kredit möglich.

Wenn nun bey dem Vollzug des ungeheuern französischen Anlehens auf brittische Unterstützung gerechnet werden mußte; so war dieselbe um so sicherer zu erwarten, wenn brittische Bankiers unmittelbar in das Interesse gezogen wurden.

Manches gedenkbares Ereigniß, das die Neigung des Britten, seine Fonds einem französischen Hause anzuvertrauen, möglicherweise schwächen oder aufheben konnte, übte vielleicht keinen, oder wenigstens einen minder nachtheiligen, Einfluß auf die Operationen jener fremden Bankiers.

War es der allmähliche Absatz der Renten, die man in Großbritannien und Holland suchen wollte, waren es Metallvorräthe, die man aus England beziehen, oder Handelswerthe, über welche brittische Eigenthümer in Frankreich oder in andern Continentalstaaten verfügen konnten, und deren Benutzung man auf kürzere oder längere Dauer zu erhalten hoffte, so konnte der geringste Zufall den Kredit französischer Häuser in London und Amsterdam erschüttern; und die Berechnungen trügen, die auf die Erscheinungen des Augenblicks gebaut waren.

Zu sehr ist die französische Lebhaftigkeit geneigt, sich augenblicklichen Eindrücken hinzugeben.

Sollte die französische Regierung gegen einen precären und ungewissen Gewinn einiger französischer Wechsler das Gelingen ihrer ganzen Operation und den Handelskredit des Landes auf das Spiel setzen?

Aus solchen und ähnlichen Gründen billigte der unbefangene Theil des französischen Publikums das Benehmen der Regierung, indem sie mit den Häusern Baring und Hope die erwähnte Uebereinkunft abschloß *).

*) Nachdem die vorläufige Convention mit den Fremden verabredet war, meldete sich die französische Compagnie nochmals, und bot 72 Franken für die Rente von 5 Franken, welche den Fremden unter Beschränkungen zu 67 zugesagt war.